

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 eine Neufassung der

WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN

der Stadt Bruck an der Mur

für die Zuweisung von Gemeindewohnungen

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) a) Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung von Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 2.) angeführten sowie jener Wohnungen, für die die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ein Vorschlagsrecht hat.
- b) Unter Gemeindewohnung im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur stehen, zu verstehen.
- (2) Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen:
 - a) Die Zuweisung von Wohnungen in speziellen Einrichtungen, wie z. B. Obdachlosenheime, Frauenwohnhäuser u.dgl.
 - b) Die Wohnversorgung von Wohnungswerbern, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im besonderen Interesse der Stadt Bruck a.d. Mur gelegen ist.

§ 2

Vormerkung

- (1) Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist die Vormerkung als Wohnungswerber bei der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur – Wohnungsreferat.
- (2) Als Wohnungswerber vorgemerkt werden können:
 - Österreichische Staatsbürger
 - EU – Bürger
 - EWR – Bürger
 - Flüchtlinge nach Genfer Konvention
 - Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ wenn diese mehr als fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bruck a. d. Mur haben

- (3) Nicht vorgemerkt werden können,
- a) Wohnungswerber, deren jährliches Nettoeinkommen die Einkommensgrenzen der jeweils geltenden Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz übersteigt;
 - b) Wohnungswerber die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses oder Entgeltes oder wegen Erfüllung eines anderen Kündigungstatbestandes nach § 30 MRG (das sind insbesondere erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber den Mitbewohnern, strafbare Handlungen gegen Eigentum oder körperliche Unversehrtheit eines Mitbewohners, Weitergabe der Wohnung an Dritte, Nichtvorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses) oder vergleichbaren Bestimmungen eines an dessen Stelle tretenden Gesetzes gekündigt wurde oder eine Wohnung sonst schuldhaft verloren, wissentlich unbefugt weitergegeben oder widerrechtlich bezogen haben
 - c) Wohnungswerber, von denen bekannt ist, dass sie in ihrer bisherigen Wohnung ein als Kündigungstatbestand im Sinne des § 30 des Mietrechtsgesetzes oder einer vergleichbaren Bestimmung eines an dessen Stelle tretenden Gesetzes einzustufendes Verhalten (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Unversehrtheit eines Mitbewohners) an den Tag legen oder gelegt haben;
 - d) Wohnungswerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - e) Wohnungswerber für Seniorenwohnungen, welche das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen sind Wohnungswerber, welche zwar das 50. Lebensjahr erreicht haben, sich jedoch bereits im Ruhestand (Pension) befinden.

§ 3

Allgemeines

- (1) Wohnungswerber, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, sind von der Vormerkliste zu streichen.
- (2) Vorlage sämtlicher für die Behandlung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Legt ein Wohnungswerber die von der Stadtgemeinde – Wohnungsreferat – geforderten Unterlagen und Nachweise ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor, gilt sein Ansuchen als zurückgezogen.
- (3) Wohnungswerber, die zwei ihnen schriftlich angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen unter Berücksichtigung des gegebenen Wohnungsbestandes der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur ablehnen, müssen eine Wartezeit von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der zweiten Ablehnung, in Kauf nehmen.

Auf diesen Umstand sind die Wohnungswerber anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung der Wohnung schriftlich aufmerksam zu machen.

- (4) Wohnungssuchende haben ihr Wohnungsansuchen mündlich beim Wohnungssprechttag oder schriftlich längstens alle zwei Jahren zu erneuern. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Ansuchen als nicht mehr aufrecht aus der Evidenz genommen.

- (5) Von Änderungen der im Fragebogen aufscheinenden Daten ist die Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur – Wohnungsreferat – unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Nichtmeldung wesentlicher Daten kann die Streichung von der Vormerkliste zur Folge haben.
- (6) Den Wohnungswerbern ist bei der erstmaligen Vormerkung als Wohnungssuchende ein Exemplar der geltenden Wohnungsvergaberichtlinien auszufolgen.

§ 4

Vergabekriterien

Bei der Vergabe von Wohnungen ist nach folgenden Kriterien vorzugehen, wobei jedenfalls dringliche Fälle vorrangig behandelt werden sollten:

- (1) Soziale Gesichtspunkte, wie z. B. Kinderanzahl, Einkommenssituation, gesundheitliche Aspekte, drohender Wohnungsverlust durch Delogierung usw.;
- (2) Wohnungsdefizite, wie z. B.
 - Unbewohnbarkeit (baupolizeiliches Benützungsverbot o. ä.),
 - Notunterkunft (z. B. Frauenhaus, Unterbringung im Gasthaus o. ä.), Substandardwohnung,
 - bisher kein gemeinsamer Haushalt von Ehegatten oder Lebensgefährten (erschwerend wenn Kinder vorhanden sind),
 - Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt,
 - Kellerwohnung,
 - Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung,
 - Überbelag (Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m² pro Person).
- (3) Sonstige erschwerende Gründe (Behinderung, Pflegebedürftigkeit etc.).
- (4) Bei einer Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfes, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer zu achten.
- (5) Die Vergabe der freierwerbenden Wohnungen erfolgt über Vorschlag der/des Wohnungsreferenten/in auf Grund der vorliegenden Richtlinien durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.
- (6) In besonderen Fällen kann eine Zuweisung vorweg durch den Bürgermeister erfolgen, insbesondere wenn sich der Wohnungswerber unverschuldet in einer Notlage befindet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Gemeindewohnung besteht nicht.
- (8) Über die Wohnungsvergaben des vorigen Jahres wird im Nachhinein durch den Wohnungsreferenten im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung berichtet.

4

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wohnungsvergaberichtlinie der Stadt Bruck an der Mur vom 01.05.2003 außer Kraft.

§ 6

Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.